



**Satzung der Stadt Burg zur Umlage der Verbandsbeiträge der
Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Stremme/Fiener Bruch“ ab dem Jahr 2020
- Gewässerunterhaltungsumlagesatzung -**

Aufgrund des § 56 Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372, 374), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), sämtliche vorgenannten Rechtsvorschriften in der jeweils derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Burg in der Sitzung am 30.09.2021 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Stremme / Fiener Bruch“, Gewässerunterhaltungsumlagesatzung, sowie deren 1. Änderungssatzung am 08.12.2022, deren 2. Änderungssatzung am 05.12.2024 und deren 3. Änderungssatzung am 03.12.2025 beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Burg ist mit ihren Ortschaften gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Stadtgebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Ehle/Ihle“ und „Stremme/Fiener Bruch“. Der Geltungsbereich dieser Satzung und die auf diesen bezogenen Verbandsgebiete ergeben sich aus der Anlage 1.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden der jeweiligen Unterhaltungsverbände haben auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Stremme/Fiener Bruch“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des jeweiligen Verbandes erforderlich sind, einschließlich der Kosten, die die Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Stremme/Fiener Bruch“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben sowie der Verwaltungskosten.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2

Gegenstand der Umlage

Die Stadt Burg legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden entstehen, auf die Umlageschuldner um. Dabei dürfen die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten mit umgelegt werden.

§ 3

Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Stadtgebietes mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Stadtgebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4

Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Stadtgebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigter oder deren Rechtsnachfolger sind dann nicht zu ermitteln, wenn dieser aus den grundstücksbezogenen Unterlagen, insbesondere aus dem Grundbuch, dem allgemeinen Liegenschaftsbuch, dem Liegenschaftskataster und weiterer Unterlagen nicht bestimmt werden kann.
- (4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Beim Wechsel des Umlagepflichtigen während des Erhebungszeitraumes geht mit Eintragung des Wechsels des Eigentümers bzw. Erbbauberechtigten im Grundbuch bzw. im Falle der Heranziehung des Nutzers im Falle von Absatz 3 mit dem Wechsel der Nutzung die Umlagepflicht auf den neuen Umlagepflichtigen ab dem Zeitpunkt und nur für den Zeitraum über, in dem der neue Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte im Grundbuch eingetragen ist. Für den vorherigen Zeitraum bleibt der bisherige Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte Umlageschuldner. Im Falle des Nutzerwechsels gilt dies entsprechend. Der Übergang des Eigentums bzw. der Erbbauberechtigung und der Wechsel der Nutzung ist der Stadt Burg vom bisherigen Umlagepflichtigen binnen eines Monats schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, so haftet der bisherige Umlagepflichtige für die Umlage, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfällt, neben dem neuen Umlagepflichtigen.

§ 5

Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht, nachdem der Stadt Burg die Beitragsbescheide der Unterhaltungsverbände "Stremme/Fiener Bruch" und "Ehle/Ihle" zugegangen sind. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6
Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Flächenumlage ist die Grundstücksfläche. Die Erschwernisumlage wird nach der Fläche des Grundstücks bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt.
- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages am Gesamtbeitrag beträgt, auf Grundlage der Satzungen und der Beschlüsse der Verbände,

im Unterhaltungsverband „Ehle/Ihle“	13,05 %
im Unterhaltungsverband „Stremme/Fiener Bruch“	10,00 %

§ 7
Umlagesatz 2020

- (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (UHV) beträgt für das Kalenderjahr **2020**
- | | |
|-------------------------------|------------|
| a) UHV „Ehle/Ihle“ | 11,70 €/ha |
| b) UHV „Stremme/Fiener Bruch“ | 11,42 €/ha |
- (2) Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (UHV) beträgt für das Kalenderjahr **2020**
- | | |
|-------------------------------|------------|
| a) UHV „Ehle/Ihle“ | 23,66 €/ha |
| b) UHV „Stremme/Fiener Bruch“ | 12,92 €/ha |
- (3) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als fünf Euro ist.

§ 7a
Umlagesatz 2021

- (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (UHV) beträgt für das Kalenderjahr **2021**
- | | |
|-------------------------------|------------|
| a) UHV „Ehle/Ihle“ | 11,72 €/ha |
| b) UHV „Stremme/Fiener Bruch“ | 11,44 €/ha |
- (2) Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (UHV) beträgt für das Kalenderjahr **2021**
- | | |
|-------------------------------|------------|
| a) UHV „Ehle/Ihle“ | 23,41 €/ha |
| b) UHV „Stremme/Fiener Bruch“ | 13,65 €/ha |
- (3) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als fünf Euro ist.

§ 7b
Umlagesatz 2022

(1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (UHV) beträgt für das Kalenderjahr **2022**

- | | |
|-------------------------------|------------|
| a) UHV „Ehe/Ihle“ | 11,69 €/ha |
| b) UHV „Stremme/Fiener Bruch“ | 11,42 €/ha |

(2) Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (UHV) beträgt für das Kalenderjahr **2022**

- | | |
|-------------------------------|------------|
| a) UHV „Ehe/Ihle“ | 24,83 €/ha |
| b) UHV „Stremme/Fiener Bruch“ | 13,41 €/ha |

(3) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als fünf Euro ist.

§ 7c
Umlagesatz ab 2023

(1) Die Umlagesätze gem. § 7b gelten auch für die Folgejahre ab 2023, soweit keine andere Festsetzung in dieser Satzung erfolgt.

(2) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als fünf Euro ist.“

§ 7d
Umlagesatz 2025

(1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (UHV) beträgt für das Kalenderjahr **2025**

- | | |
|-------------------------------|------------|
| a) UHV „Ehle/Ihle“ | 14,38 €/ha |
| b) UHV „Stremme/Fiener Bruch“ | 14,84 €/ha |

(2) Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (UHV) beträgt für das Kalenderjahr **2025**

- | | |
|-------------------------------|------------|
| a) UHV „Ehle/Ihle“ | 30,56 €/ha |
| b) UHV „Stremme/Fiener Bruch“ | 28,18 €/ha |

(3) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als 1,60 Euro ist.

§ 8

Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig soweit der Umlagebescheid nicht abweichende Fälligkeiten festlegt.
- (2) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9

Auskunftspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannte Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Burg binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Stadt Burg ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt Burg anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11

Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12
Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9 und 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Burg zulässig.
- (2) Die Stadt Burg darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt, mit Ausnahme des § 7a, rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. § 7a tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Burg über die Erhebung von Umlagebeiträgen für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung in der 3. Änderungsfassung vom 12.12.2002 außer Kraft.

Burg, 9. DEZ. 2022

gez.
Stark
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Art. II – In-Kraft-Treten (1. Änderungssatzung)

Die 1. Änderungssatzung der *Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Stremme / Fiener Bruch“ ab dem Jahr 2020* tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Burg, 9. DEZ. 2022

gez.
Stark
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Art. III – In-Kraft-Treten (2. Änderungssatzung)

Die 2. Änderungssatzung der *Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Stremme / Fiener Bruch“* ab dem Jahr 2020 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Burg, 9. DEZ. 2024

gez.

Stark

Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Art. IV – In-Kraft-Treten (3. Änderungssatzung)

Die 3. Änderungssatzung der *Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Stremme / Fiener Bruch“* ab dem Jahr 2020 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Burg, 4. DEZ. 2025

gez.

Stark

Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Anlage 1 – Siehe Folgeseite

